

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Polling

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

1) Die Gemeinde Polling verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- die Bürgermedaille der Gemeinde Polling
- das Ehrenzeichen der Gemeinde Polling
- eine Taschenuhr mit graviertem Wappen

2) Des weiteren verleiht die Gemeinde Polling

- eine Auszeichnung für Verdienste um die Umwelt, Denkmal- oder Ortsbildpflege
- die förmliche Anerkennung

§ 2 Voraussetzungen zur Verleihung

1) Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Polling und ihre Bürger oder für hervorragende Leistungen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll 5 nicht überschreiten.

2) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre besonderen Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, Sport oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

3) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Polling wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Die Verdienste für das Ehrenzeichen sollen vorrangig im Gebiet der Gemeinde Polling erbracht worden sein und mindestens 20 Jahre umfassen. Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen können zusammengerechnet werden. Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit der Bürgermedaille und dem Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens ist aber nicht Voraussetzung für die Verleihung der genannten Auszeichnungen.

4) Die Taschenuhr wird an Gemeinderatsmitglieder verliehen, die mindestens eine Wahlperiode der Gemeinde gedient haben, oder an Persönlichkeiten, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl oder Ansehen der Gemeinde Polling ausgezeichnet haben.

5) Die Auszeichnung für Verdienste um die Umwelt, Denkmal- oder Ortsbildpflege wird an natürliche Personen oder Körperschaften verliehen, die sich in besonderer Weise in diesen Bereichen verdient gemacht haben.

6) Zur Würdigung besonderer Leistungen und Einzelinitiativen zum Wohl oder Ansehen der Gemeinde Polling und ihrer Bürgerinnen und Bürger kann eine förmliche Anerkennung ausgesprochen werden. Besondere Leistungen im Sport werden bei Wettkämpfen auf Landes- oder höherer Ebene gewürdigt. Es muss auf Landesebene die Erstplatzierung, ansonsten mindestens eine Drittplatzierung vorliegen. Der Gewürdigte muss seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, hingegen ist es unerheblich, wo die zu würdigende Leistung erbracht wurde.

7) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 3 Form der Auszeichnung

1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Polling und wird durch den Ehrenbürgerbrief verliehen.

2) Die Bürgermedaille wird in Massivsilber ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Polling mit der Umschrift: „Gemeinde Polling“, auf der Rückseite die stilisierte Ansicht der Gemeinde Polling und die Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“.

3) Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und zeigt das Wappen der Gemeinde Polling mit der Umschrift „für besondere Dienste im Ehrenamt“.

4) Die Taschenuhr ist eine silberne Sprungdeckeluhr mit Kette in Damen- und Herrenauführung.

5) Die Auszeichnung für Verdienste um die Umwelt, für Denkmal- oder Ortsbildpflege kann einmal im Jahr als einmalige Geldzuwendung verliehen werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Gemeinderat. Die Auszeichnung ist gegebenenfalls teilbar.

6) Zur Verleihung der Auszeichnungen nach Nr. 1-5 sind Urkunden auszufertigen.

7) Förmliche Anerkennungen werden regelmäßig durch ein Bürgermeisterschreiben zum Ausdruck gebracht. Des weiteren kann die förmliche Anerkennung durch ein angemessenes Sachgeschenk ergänzt werden.

8) Des weiteren wird die jeweilige Auszeichnung im Einvernehmen mit der geehrten Person oder der Körperschaft im Gemeindeinformationsblatt veröffentlicht und die Bekanntgabe an die örtliche Presse veranlasst.

9) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, das Ehrenzeichen und die Taschenuhr gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Die Erben sollen sie achten und verwahren. Nur die Taschenuhr darf von den Erben in der Öffentlichkeit getragen werden.

§ 4 Rechte der Ehrenbürger

1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde und zu besonders wichtigen Sitzungen des Gemeinderates als Ehrengäste einzuladen.

2) Die Ehrenbürger haben das Recht auf eine Grabstelle auf einem Friedhof im Gemeindegebiet, auch dann wenn der 1. Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt.

§ 5 Vorschlagsberechtigung und Beschluss

1) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, der Taschenuhr, der Auszeichnung für Verdienste um die Umwelt, Denkmal- oder Ortsbildpflege geeignete Persönlichkeiten oder Körperschaften vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

2) Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Polling durch die zuständigen Vereinsvorstände zuzuleiten. Sie enthalten:

- Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift;
- Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen;
eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

3) zur förmlichen Anerkennung hat jedermann ein Vorschlagsrecht

4) Über die Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Überreichung der Auszeichnung

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den ersten Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister oder den Kulturreferenten in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen würdigen Rahmen.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

1) Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

2) Das Ehrenzeichen kann in begründeten Fällen durch Gemeinderatsbeschluss aberkannt werden.

Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind im Fall der Aberkennung an die Gemeinde Polling zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig treten die bisher einschlägigen Satzungen außer Kraft.

Polling, den 08.12.2004

Gemeinde Polling

Weiß

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.12.2004 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.04 angeheftet und am 12.01.2005 wieder abgenommen.

Polling, den 13.01.2005

Weiß

1. Bürgermeister